

Im vergangenen Jahr wurden bei den AMAG.A.P. Inspektionen zu folgenden Kontrollpunkten häufig Abweichungen festgestellt:

Hauptkriterien (Major Must)

Sind die gelagerten PSM laut aktueller Zulassung erlaubt und von welchen, für anderen Gebrauch getrennt, bzw. besteht für diese weiteren Pflanzenschutzmittel eine Kennzeichnung? (21 Betriebe)

In der vergangenen Saison sind die Aufbrauchsfristen einiger gängiger PSM (z.B. Plenum 50 WG, Agritox, Reldan) abgelaufen. Bitte beachten Sie, dass PSM nach Ablauf der Aufbrauchsfrist bzw. nach Ende einer Notfallzulassung (z.B. Reglone) nicht mehr gelagert werden dürfen!

Im Jahr 2021 enden die Aufbrauchsfristen z.B. für bromoxynylhaltige PSM (Buctril, Xınca, Nagano) am 14. September 2021.

Wurde der Subunternehmer bei der Auslagerung von Produktionsschritten über die Anforderungen informiert und das Formular "Auslagerung von Produktionsschritten" vom Subunternehmer und vom Erzeuger unterschrieben? (16 Betriebe)

Das Formular „Ausgelagerte Arbeitsschritte“ muss jährlich vom Erzeuger und vom Subunternehmer unterschrieben werden. Siehe Artikel "Auslagerung von Arbeitsschritten".

Werden die Kisten mit einem Kistenzettel bzw. das Begleitdokument vollständig und korrekt gekennzeichnet? (14 Betriebe)

Die Lieferscheine müssen folgende Informationen enthalten: Betriebsnummer oder GGN des Erzeugers, Gemüseart, gelieferte Menge, Lieferdatum, produktspezifischer Hinweis auf das AMA-Produktionsprogramm

Sind Aufzeichnungen von allen verkauften Mengen und allen registrierten Produkten verfügbar? (13 Betriebe)

Für jedes Produkt im Zertifizierungsumfang muss mindestens jährlich eine Mengenbilanz erstellt werden (AMAGAP Vordruck oder eigene bestehende Warenwirtschaftssysteme). Das heißt, dass ein gesamtes Jahr betrachtet werden muss!

Jahresaufstellungen von Abnehmern werden ebenfalls akzeptiert. Die in der Mengenbilanz dokumentierten Mengen müssen durch Lieferscheine belegbar sein und die Abweichungen zwischen Wareneingang (Erntemengen) und -ausgängen (Verkauf, Lager- bzw. Sortierverluste) zeigen.

Wurde das Wasser gemäß der in der Gefahrenanalyse festgelegten Häufigkeit in einem geeigneten Labor auf mikrobiologische Parameter analysiert? (13 Betriebe)

Nebenkriterien (Minor Must)

Bei den Nebenkriterien wurden vor allem im Fortbildungsbereich Abweichungen festgestellt (Erste-Hilfe-Kurs (98 Betriebe), einschlägige Fortbildung (90 Betriebe)). Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass im Corona-Jahr 2020 zahlreiche Kurse abgesagt werden mussten.

Bitte beachten Sie dennoch:

Erste-Hilfe-Kurs – Gültigkeitsdauer 5 Jahre – keine weiteren Vorgaben zu Dauer und Inhalt des Kurses
Einschlägige Fortbildungsveranstaltung – Gültigkeitsdauer 18 Monate – z.B. aus den Bereichen Gute Agrarpraxis, Pflanzenschutz, Hygiene – auch Onlineseminare möglich!

Weiters wurden folgende Abweichungen (Nebenkriterien) vermehrt festgestellt:

- Dünger - Höchstgrenzen laut Richtlinie wurden nicht eingehalten bzw. Bodenuntersuchungen waren nicht vorhanden.
- Nmin – Untersuchungsergebnisse (Kulturbeginn) lagen nicht vor.
- Pflanzenschutzmittel wurden nicht korrekt berechnet und angerüstet (z.B. falsche Aufwandmenge, Überschreiten der maximalen Anwendungshäufigkeit).
- Lagerstandsliste für die PSM ist nicht aktuell geführt (spätestens am Monatsende nach der Lagerbewegung zu aktualisieren)
- Ein gültiges Gießwasseruntersuchungsergebnis (Nitrat) lag nicht vor (Gültigkeit 3 Jahre!).

Hinweis: Hauptkriterien (Major Must) sind zu 100%, Nebenkriterien (Minor Must) zu 95% erfüllen. Werden die Prozentsätze nicht erreicht, so werden zur Behebung der Abweichungen Korrekturmaßnahmen inkl. Nachweisen eingefordert.

...was wir sonst noch für Sie tun können:

BIO Landwirtschaft und Bio Verarbeitung



Konventionelle Landwirtschaft und Lebensmittel Verarbeitung



Herkunftssicherung g.g.A. / g.U. / g.t.S.



IFS-Audits*



HACCP & Hygiene



SLK GesmbH
 Kleßheimer Straße 8a
 5071 Wals
 e-Mail: office@slk.at
 Tel.: 0662/649483-0
 Fax.: 0662/649483-19
 www.slk.at



*in Kooperation mit Agrizert GmbH



BETRIEBSKONTROLLEN WÄHREND DER COVID 19-PANDEMIE

VORGABEN ZUR WAHL DER AUDITZEITPUNKTE

VERPFLICHTENDE MELDUNG VON ÄNDERUNGEN

GÜLTIGKEIT SACHKUNDENACHWEIS UND PRÜFBERICHT DES PSM-AUSBRINGUNGSGERÄTES

AUSLAGERUNG VON ARBEITSSCHRITTEN

ÄNDERUNGEN GEBÜHREN

ÄNDERUNGEN GRASP

PSM ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN INKL. EINSCHRÄNKUNGEN IM BAES REGISTER

RÜCKBLICK SAISON 2020

Betriebskontrollen während der COVID 19-Pandemie

Auch in den herausfordernden Zeiten der derzeit herrschenden COVID 19 Pandemie ist die Durchführung der Audits und Kontrollen „vor Ort“ weiterhin erlaubt und von den Standardbetreibern GLOBALG.A.P. und AMA-Marketing sogar gefordert. Zum Schutz unserer Kunden und unserer Mitarbeiter werden bei den Kontrollen vor Ort von den SLK-Kontrollorganen folgende Maßnahmen eingehalten:

- Handhygiene /Desinfektion vor und nach jeder Inspektion
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (bei negativem Test nicht älter als 7 Tage) bzw. FFP2-Maske während der gesamten Inspektion
- Mindestabstand (2m) wird während der gesamten Inspektion eingehalten
- Keine gemeinsamen Fahrten im PKW

Wir bitten Sie diese Vorgaben, sowie die jeweils aktuellen Vorgaben der Bundesregierung auch selbst einzuhalten – zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz unserer Mitarbeiter!



Vorgaben zur Wahl der Auditzeitpunkte

Die Erntezeit ist für die meisten Betriebe eine sehr arbeitsintensive Zeit. Ein AMAG.A.P. Audit passt dann oft nicht gut in die zeitliche Planung.

Jedoch müssen wir uns als Kontrollstelle hier an die Vorgaben des Standardbetreibers GLOBALG.A.P. halten: Gefordert wird grundsätzlich, dass die Kontrolle zu einem Zeitpunkt stattfindet, an dem relevante pflanzenbauliche Tätigkeiten (z.B. die Ernte von Produkten) und/oder die Handhabung (jedoch nicht nur die Lagerung) durchgeführt werden.

Falls Handhabungsschritte zertifiziert sind, so müssen diese, je nach Risikoeinstufung, alle 1 bis 2 Jahre, bei der Durchführung begutachtet werden.

Falls keine Produkthandhabung in die Zertifizierung einbezogen ist, so muss die Kontrolle mindestens alle 2 Jahre für die Erntesaison geplant werden.

Da wir bei der Auswahl der Kontrolltermine an diese Vorgaben gebunden sind, bitten wir um Verständnis wenn Kontrollen genau zur Erntesaison durchgeführt werden müssen.

Verpflichtende Meldung von Änderungen

Alle vertrags- und kontrollrelevanten Änderungen müssen selbstständig an die SLK gemeldet werden. Dies sind zum Beispiel Änderungen wie:

- Bewirtschafterswechsel
- neu angebaute Kulturen, die zertifiziert werden sollen
- neue Betriebsstandorte (betrifft auch ausgelagerte Arbeitsschritte)

- erstmaliger Zukauf von Produkten, die auch am eigenen Zertifikat angeführt sind (egal ob es sich beim Zukauf um zertifizierte oder nicht zertifizierte Produkte handelt)

Durch eine rechtzeitige und vollständige Meldung an die Kontrollstelle können mögliche kostenpflichtige Nachkontrollen vermieden werden!

Gültigkeitsdauer des Sachkundenachweises und des Prüfberichtes des PSM- Ausbringungsgerätes

Das Vorliegen eines gültigen Sachkundeausweises für den Anwender von PSM ist ein AMAG.A.P.-Hauptkriterium. Bitte überprüfen Sie daher regelmäßig die Gültigkeit des Sachkundeausweises und beantragen Sie rechtzeitig die Verlängerung.

Behalten Sie bitte auch die Überprüfungspflichten für Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Blick (Neugeräte nach 5 Jahren, Folgeüberprüfungen nach jeweils 3 Jahren).

Auslagerung von Arbeitsschritten

Werden Arbeitsschritte von anderen Betrieben/Unternehmen durchgeführt, muss das Formular „Ausgelagerte Arbeitsschritte“ jährlich vom Erzeuger und vom Subunternehmer unterschrieben werden. Hiervon sind sowohl Produktionsschritte (z.B. Düngung, Pflanzenschutz, Anbau, ...) als auch Handhabungsschritte (Lagerung, Verpackung, ...) betroffen.

Bitte beachten Sie:

- Auch die Nacherntebehandlung (z.B. Keimhemmung bei Kartoffeln) stellt einen ausgelagerten Arbeitsschritt dar, wenn sie nicht von betriebseigenem Personal durchgeführt wird.
- Bei Auslagerung von Pflanzenschutzmaßnahmen muss zusätzlich der Sachkundeausweis des Ausbringers aufliegen, ebenso die Rechnungen für die PSM und der Prüfbericht der benutzten PSM-Geräte.

• Ist z.B. der Arbeitsschritt „Legen von Kartoffeln / Aussaat“ ausgelagert und wird dabei ein PSM ausgebracht, so muss ebenfalls der Sachkundeausweis des Ausbringers und die PSM-Rechnung aufliegen!

• Außerdem muss auch die Anmietung von Handhabungs- und Lagerhallen als ausgelagerter Handhabungsschritt gewertet werden, wenn relevante Bereiche (z.B. Schädlingsbekämpfung, Reinigung) vom Vermieter durchgeführt werden. Diese Bereiche werden im Rahmen der Kontrolle auch vor-Ort überprüft.

• Gefahrenanalysen, die sich auf einen ausgelagerten Arbeitsschritt beziehen, müssen dennoch am Betrieb aufliegen (entweder vom Subunternehmer besorgt oder selbst ausgefüllt).

Änderung der Zertifizierungsgebühren

Gemäß vertraglicher Vereinbarung erhöht die SLK die Kontrollgebühren gem. Verbraucherpreisindex um

1,5 %. Die aktuellen Gebührenordnungen können auf der Homepage der SLK (www.slk.at) abgerufen werden.

Änderungen GRASP (Sozialstandard)

Seit 01.10.2020 ist eine neue, überarbeitete Form der GRASP-Regularien gültig (GRASP v1.3-1-i).

Folgende Änderungen betreffen Sie als Erzeuger:

- Zum Zeitpunkt des GRASP-Audits muss der Arbeitnehmervertreter (ANV) vor Ort sein, da dieser im Rahmen des Audits befragt werden muss.
- Arbeitnehmervertreter (ANV): So bald mindestens 1 Arbeitnehmer beschäftigt wird, muss ein ANV gewählt werden. In Ausnahmefällen ist eine Ernennung ausreichend. Die frühere Auslegung, dass erst ab 5 AN ein ANV festgelegt werden muss, gilt nicht mehr! Die Arbeitnehmervertretung kann von einer Person, einer Gruppe oder mehreren zeitweise ausgewählten Personen bestehen. Sie muss unabhängig von der Betriebsleitung sein, von den Arbeitnehmern ausgewählt sein, den Arbeitnehmern kommuniziert werden und von ihnen anerkannt sein. Zu den angeführten Punkten muss eine entsprechende Dokumentation geführt werden.
- Interviews mit Arbeitnehmern sind im Rahmen des Audits nicht notwendig, da Österreich als „Land mit niedrigem Risiko“ eingestuft ist. Auf Wunsch der Betriebsleitung können diese jedoch durchgeführt werden.
- Auch Unterauftragnehmer müssen den GRASP-Vorgaben entsprechen. Sie müssen zumindest eine GRASP-Selbstdenkulation über gute soziale Praktiken unterzeichnen und der Erzeuger muss

Nachweise aufliegen haben, dass der Unterauftragnehmer die jeweiligen GRASP-Kontrollpunkte erfüllt. Alternativ muss eine Vor-Ort-Kontrolle beim Unterauftragnehmer erfolgen. Möglich ist auch die Vorlage eines Nachweises für ein anerkanntes Sozialaudit beim Unterauftragnehmer.

- Diese Vorgabe gilt z.B. für Arbeitnehmer die über Agenturen am Betrieb beschäftigt werden und nicht direkt beim zertifizierten Betrieb angestellt sind. Für andere Tätigkeiten (z.B. Maschinenring) gelten diese Vorgaben nicht.
- Selbsteinschätzung: Wie schon vom AMAG.A.P. Standard bekannt, muss nun auch im GRASP-Bereich jährlich eine Selbsteinschätzung durchgeführt werden. Dies soll auf Basis der Kontroll-Checkliste erfolgen, welche auf der Homepage der SLK zum Download bereitsteht. Wenn die Selbsteinschätzung nicht durchgeführt wurde, ist eine Verschiebung des Audits vorgeschrieben! Die erneute Anfahrt wird separat verrechnet.

Weitere Informationen zu den GRASP Vorgaben und Dokumenten finden Sie unter <https://www.slk.at/globalgap-grasp/richtlinien-downloads.html>.

PSM Anwendungsbestimmungen inkl. Einschränkungen im BAES Register

Im amtlichen PSM-Register der BAES (<https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/>) können die aktuellen Zulassungen abgefragt werden. Jedoch ist auf der Übersichtsseite teilweise noch nicht zu erkennen, auf welche Indikationen / Kulturen sich die einzelnen Zulassungen im Detail beziehen und welche Einschränkungen ggf. bestehen. Bitte „klicken“ Sie sich hier weiter bis zur detaillierten Beschreibung des betreffenden Pflanzenschutzmittels!

Am Beispiel des Einsatzes von Karate Zeon in Salat-Arten soll die Problematik veranschaulicht werden.

Nr.	Einsatzgebiet	Kultur/Objekt + Einschränkung	Schadfaktor + Einschränkung	Anwendungsbereich	Wartefrist
69	Gemüsebau	<ul style="list-style-type: none"> • Karate Zeon Nutzung als Baby-leaf-Salat • Rettich Nutzung als Baby-leaf-Salat • Rote Rübe Nutzung als Baby-leaf-Salat • Salat-Arten Nutzung als Baby-leaf-Salat • Sareptasenf Nutzung als Baby-leaf-Salat • Speiserüben Nutzung als Baby-leaf-Salat 	<ul style="list-style-type: none"> • Bittende Insekten • Saugende Insekten 	Unter Glas	7

Die Einschränkung nur „zur Nutzung in Baby-Leaf-Salaten“ ist erst ersichtlich, wenn man auf das Dreieck am linken Rand klickt oder die detaillierten Informationen zum Mittel (durch Klick auf den Namen des Mittels in der linken Spalte) aufruft. In dieser Ansicht kann dann auch nachvollzogen werden, für welche Anwendungsbereiche in der betreffenden Kultur das PSM zugelassen ist.